



◆ Landesverband  
Kindertagespflege  
NRW

## Rechtsanspruch Kinderbetreuungsplatz Auswirkungen auf die Kindertagespflege

### Dokumentation Zusammenfassung

Fachtagung vom 18.07.2013  
in Düsseldorf

<b>1. Eröffnung der Fachtagung</b>	3
<b>2. Grußworte Ministerin Ute Schäfer</b>	5
2.1 Grußworte der Ministerin	6
2.1.1 Qualität	6
2.1.2 Finanzierung	7
2.2 Fragen an die Ministerin	8
<b>3. Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege</b>	11
3.1 Problem, betriebswirtschaftlich und statistisch	12
3.2 KTP aus ökonomischer Sicht	13
3.3 Zusammenfassung Diskussion	16
<b>4. Fachberatungsstelle in der Kindertagespflege „Ohne Fachberatung geht es nicht“!</b>	19
4.1 Varianz in den Kommunen	20
4.2 Ziele der Fachberatung	20
4.3 Ergebnisse	22
4.4 Formales Ausbildungsniveau	22
4.5 Kompetenzen der Kindertagespflegestelle	23
4.6 Zusammenfassung	24
<b>5. Rechtsanspruch Kinderbetreuungsplatz ab 1.8.2013</b>	25
5.1 Der rechtliche Gehalt des Anspruchs	26
5.2 Bedarfsfeststellung	27
5.3 Finanzierung	28
5.4 Eignung der KTHP	28
5.5 Möglichkeiten des Rechtsanspruchs	29
5.6 Zusammenfassung	30
<b>6. Fragerunde zum Abschluss - Austausch mit den Referenten</b>	31



# 1. Eröffnung der Fachtagung

---

Inge Losch-Engler

Sprecherin

Landesverband Kindertagespflege NRW

Ich begrüße Sie ganz herzlich zur Fachtagung des LV Kindertagespflege NRW:



## „Rechtsanspruch Kinderbetreuungsplatz Auswirkungen auf die Kindertagespflege“

Veranstaltung in Kooperation mit dem Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport veranstaltet wird

Besonders herzlich begrüßen möchte ich:

*Frau Ministerin Ute Schäfer*

Frau Ministerin Ute Schäfer, die für den Bereich Kindertagespflege zuständige Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, die die Eröffnungsrede halten wird.

Begrüßen möchte ich auch die anwesenden Mitglieder des Landtages:

*Frau Voßeler CDU  
Frau Asch B90/Die Grünen*

Frau Voßeler CDU und Frau Asch Bündnis 90/Die Grünen sowie Herrn Dr. Menzel als Vertreter des Städte- und Gemeindebundes NRW.

begrüßen möchte ich sehr herzlich die Referenten des heutigen Fachtages:

*Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner*

Herr Prof. Dr. Dr. Wiesner, Ministerialrat a.D., der aber immer noch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als kompetenter Berater zur Verfügung steht, er wird auch gerne der ‚Vater‘ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genannt.

*Herr Prof. Dr. Sell*

Herr Prof. Dr. Sell, Direktor des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS), der 2012 im Auftrag des BV die Expertise zur: ‚Leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege‘ erstellte. Diese können alle, die es noch nicht gemacht haben, von der Homepage des BVKTP heruntergeladen.

*Herr Dr. Schoyerer*

Herr Dr. Schoyerer vom DJI, der die Kindertagespflege seit Jahren fachlich begleitet, viele Publikationen zu diesem Thema herausgegeben hat. Für unsere Fachtagung ist in diesem Zusammenhang besonders die im Jahr 2012 erschienene Handreichung „Fachberatung in der Kindertagespflege“ zu erwähnen.

Am Ende der Fachtagung werden bestimmt einige Ihrer Fragen geklärt sein, sich aber auch neue ergeben haben.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW, der sich aus 28 Fachberatungs- und Fachvermittlungsstellen unterschiedlichster freier Träger zusammensetzt, freut sich auf interessante Fachvorträge und eine anregende Diskussion mit Ihnen.

*[www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de](http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de)*

In Kürze werden Sie die Möglichkeit haben, die Dokumentation zur Fachtagung auf unserer Homepage downloaden zu können.

Durch den Tag führen wird uns als Moderatorin Gisela Steinhauer, die Sie bestimmt vom WDR oder Deutschlandfunk her kennen, ich freue mich sehr, dass Sie sich sehr schnell entschieden haben, diesen Tag zu moderieren.



## 2. Grußworte der Ministerin

---

Frau Ministerin Ute Schäfer

Ministerin für Kinder, Jugend, Kultur und  
Sport des Landes NRW

## 2.1 Grußworte der Ministerin Ute Schäfer

Zwei Wochen vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für die Ein- und Zweijährigen kommt diese Fachtagung genau zum richtigen Zeitpunkt. Ich freue mich sehr, dass wir heute alle hier zusammengekommen sind. Und ich freue mich, dass der Landesverband Kindertagespflege in NRW die bundesweit bekannten Experten Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Herrn Prof. Dr. Sell und Herrn Dr. Schoyerer vom Deutschen Jugendinstitut als Referenten gewinnen konnte. Ein herzliches Willkommen, auch im Namen der Landesregierung!

Als der Landesverband Anfang des Jahres an das Familienministerium herangetreten ist und angefragt hat, ob wir eine solche Fachtagung unterstützen würden, habe ich das sehr gerne aufgegriffen. Denn diese Tagung ist eine gute Gelegenheit, den Blick auf das zu lenken, was in der Kindertagespflege geleistet wird – welche Bedeutung sie hat.

Das ist schon eine beachtliche Entwicklung, die wir erleben: Dass die Wertschätzung dieser Betreuungsform mit dem U3-Ausbau stetig gewachsen ist, das ist an sich ja nichts Neues. Aber dass mittlerweile, kurz vor dem Stichtag 1. August, wirklich alle – ich möchte fast sagen: endlich alle – erkannt haben, wie wichtig so ein familienähnliches Angebot ist, das ist schon sehr bemerkenswert.

Ich freue mich sehr über diese Aufmerksamkeit und Wertschätzung für die Kindertagespflege. Denn die Kindertagespflege nimmt im Zuge des so genannten U3-Ausbaus eine wichtige Rolle ein. Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Ein- und Zweijährige ab dem nächsten Monat ist sie eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Gerade für die Kleinsten und ihre Eltern ist diese familiennahe Betreuung sehr attraktiv. Die Kindertagespflege hat eine eigene Qualität, die viele Familien nicht missen möchten. Die große Bedeutung und Akzeptanz spiegeln sich auch in den Zahlen wieder: Im jetzt beginnenden Kindergartenjahr werden nach den Anmeldungen in NRW rund 38.000 unter dreijährige Kinder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreut. Die wertvolle tagtägliche Arbeit der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstellen und der Tagespflegepersonen ist dafür die Basis. Meinen ganz herzlichen Dank dafür an Sie alle!

Die Kindertagespflege – das ist meine feste Überzeugung – ist auch bei einem weiteren Ausbau der U3-Kita-Betreuung eine Betreuungsform mit Zukunft. Sie sollte qualitativ und quantitativ weiter ausgebaut werden. Dafür sprechen die Wohnortnähe, die kleinen Gruppen, die Nähe zu der Familie der Kinder, die feste Bezugsperson und die Familienähnlichkeit. Das sind unschätzbare Vorteile, die die Arbeit von Tagespflegepersonen – auch langfristig – unersetzlich machen.

Das Potenzial der Kindertagespflege kann aber aus meiner Sicht nur dann genutzt werden, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Dabei will ich vor allem zwei Punkte nennen: Qualität und Finanzierung.

## 2.2 Qualität

Die Kindertagespflegepersonen sollten spätestens ab der Betreuung von zwei Kindern über eine abgeschlossene Qualifikation verfügen. Und gute Fachberatung und -vermittlung, regelmäßige Fortbildung, Austausch mit anderen Tagespflegepersonen sollten gewährleistet werden.

Die Verlässlichkeit auch bei Krankheits- oder anderen Notfällen muss durch den Kindern vertraute Personen sichergestellt werden – durch Springer, gegenseitige Vertretung, Notangebote in Familienzentren und ähnlichem. Und wir sollten an Grenzen für Verbünde von Tagespflegepersonen – das heißt, für die sogenannte Großtagespflege – festhalten und nicht eine „Kita light“ ohne entsprechende Struktur und Qualität daraus machen.

## 2.3 Finanzierung

Zur Finanzierung ist zu sagen: Die Landesregierung unterstützt die Kindertagespflege nach dem KiBiz mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 747 EUR pro Platz an das Jugendamt. In der Summe sind dies rund 32 Millionen Euro.

Dazu kommt der noch weit größere Anteil, mit dem die Kindertagespflege landesseitig nach dem Belastungsausgleichsgesetz unterstützt wird: Allein im nächsten Kindergartenjahr sind das rund 62 Millionen Euro. Das heißt: Die Jugendämter erhalten allein im Kindergartenjahr 2013/2014 mehr als 90 Mio. Euro für die Kindertagespflegeplätze vom Land. Und in dieser Summe sind die Millionen, die in den investiven Ausbau gesteckt wurden – und werden – noch nicht enthalten.

### *Vergütung an die Tagespflegepersonen - „leistungsgerecht“*

Das Land leistet also seinen Beitrag mit nicht unbeträchtlichen Summen. Das Geld muss aber auch in der Kindertagespflege ankommen. Hier sehe ich teilweise vor Ort noch Handlungsbedarf. Das Achte Sozialgesetzbuch spricht davon, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung – also die Vergütung an die Tagespflegeperson – „leistungsgerecht“ auszugestalten ist. Außerdem heißt es im Gesetz, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden. Leider ist das in manchen Kommunen noch nicht der Fall. Tagespflegepersonen dürfen aber nicht auf private Zuzahlungen der Eltern angewiesen sein. Zumal das Jugendamt den Rechtsanspruch auf Betreuung nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Eltern ausschließlich über Elternbeiträge an den Kosten beteiligt werden. Eltern muss ein Betreuungsplatz in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden, auch wenn sie nicht bereit oder in der Lage sind, zusätzlich private Zuzahlungen an die Tagespflegeperson zu leisten.



Es wäre aus meiner Sicht ein guter Weg, wenn wir uns gemeinsam dieser Fragen annehmen. Das hat sich auch schon ansonsten beim U3-Ausbau gezeigt – bei den NRW-Krippengipfeln, die wir einberufen haben –, dass es Sinn macht, die Beteiligten bei Kommunen übergreifenden Themen an einen Tisch zu holen. Wir setzen deshalb auch beim Thema Kindertagespflege den Dialog mit den Kommunalen Spitzenverbänden fort, um über einvernehmliche landeseinheitliche Lösungen zu sprechen. Und wir arbeiten gleichzeitig daran, im Zuge des nächsten Reformschrittes zum KiBiz zu mehr Rechtssicherheit im Bereich der Kindertagespflege zu kommen.

„... all die Punkte, die ich kurz angesprochen habe, werden heute auf die eine oder andere Weise auch „Thema“

bei dieser Tagung sein. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse Ihrer Diskussionen und bin mir sicher, dass von dieser Tagung wichtige Impulse für die weitere Stärkung der Kindertagespflege in NRW ausgehen werden.

Ich danke Ihnen, Frau Losch-Engler, Frau Konrath und Frau Beierling, – und auch den übrigen Mitgliedern des Landesverbandes Kindertagespflege NRW – sehr herzlich für die Organisation dieser Tagung. Auch für Ihr großes ehrenamtliches Engagement insgesamt.

Nochmals auch mein großer Dank an Sie alle für Ihren Einsatz. Denn nur mit Ihnen gemeinsam können und wollen wir die Kindertagespflege zukunftsgerecht weiterentwickeln.

Ich wünsche Ihnen jetzt für Ihre Tagung interessante Diskussionen und gute Ergebnisse!

Vielen Dank!“



## 2.4 Fragen an die Ministerin

Fragen von Frau Steinhauer (Moderatorin)  
an die Ministerin Ute Schäfer

Zu Beginn fragte Frau Steinhauer die Ministerin Ute Schäfer nach der Umsetzung des Vorsatzes der Landesregierung kein Kind zurück zu lassen.

*Die Ministerin verwies auf die seit dem Sommer 2010 investierten 440 Mio. € für den U3-Ausbau und die Einrichtung einer Task-Force, die über 1.000 Anfragen bearbeitet und vor Ort versucht hat zu helfen. Auf Frau Steinhauers Einwand, dass nur 30 % der Kinder versorgt sind, entgegnete sie, dass Geld aus dem Belastungsausgleichsgesetz investiert und somit insgesamt 720 Mio. € innerhalb von drei Jahren in die Plätze und Betriebskosten investiert wurden. Sie habe zu Beginn ihrer Amtszeit einen Krisengipfel einberufen, damit sich das Land, die Kommunen und die Träger an einen Tisch setzen. Der Rechtsanspruch gelte für ein- und zweijährige Kinder. **Die Quote sei an dieser Stelle mit 49 % erfüllt.** Plätze für die Untereinjährigen werden relativ wenig nachgefragt und im Land sei es sehr unterschiedlich. Am Ende zähle, ob jede Familie einen Platz bekommt.*

Gefragt nach der Möglichkeit einer Zusage zu Punkt 2 des Positionspapiers vom Landesverband Kindertagespflege NRW vom September 2012 ( „Der Landesverband fordert eine Beteiligung des Landes NRW an den laufenden Kosten der Kindertagespflege analog zu den Kitas, um die Gleichrangigkeit zu den Kindertageseinrichtungen herzustellen.“ )

... antwortete die Ministerin, dass gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden ein sog. „**Belastungsausgleichsgesetz Konnexitätsfolge**“ erarbeitet wurde, da die Kommunen geklagt und gewonnen haben. Jeder Platz in der Kindertagespflege werde mit etwa 5.000 € gemeinsam unterstützt. Als Nächstes solle das Gesetz verändert werden, so dass mehr Rechtssicherheit eintritt und eine bessere Regelung möglich ist. Mit dem Rechtsanspruch könne es passieren, dass Eltern einen Beitrag bei der Kommune zahlen. Da manche Kommunen den Eltern pro Kind zu wenig geben, müssen die Eltern zuzahlen und zahlen zweimal. Hier bestehe noch Handlungsbedarf.

Die Wertschätzung der Kindertagespflegepersonen (KTP) sei mit dem U3-Ausbau stetig gewachsen, die Bedeutung dieses familienähnlichen Angebots erkannt worden. Im Rahmen des Rechtsanspruches sei sie eine **gleichrangige Alternative** zu den Kindertageseinrichtungen. Im jetzt beginnenden Kindergartenjahr würden nach den Anmeldungen in NRW rund 38.000 U3-Kinder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreut.

Bei einem weiteren Ausbau der U3-KiTa-Betreuung sollte die KTP laut Frau Schäfer qualitativ und quantitativ weiter ausgebaut werden. Dafür spreche **Wohnortnähe, kleinere Gruppen, die Nähe zu der Familie der Kinder, die feste Bezugsperson und auch die Familienähnlichkeit**. Um das Potential der KTP nutzen zu können, müssten die Rahmenbedingungen wie Qualität und Finanzierung stimmen. KTPP sollten spätestens ab der Betreuung von zwei Kindern über eine abgeschlossene Qualifikation verfügen. Fachberatung und Vermittlung, regelmäßige Weiterbildung und Austausch mit anderen KTPP sollte gewährleistet sein. Die Verlässlichkeit, ob bei Krankheit oder anderen Notfällen, müsse durch den Kindern vertraute Personen sichergestellt werden. An Grenzen für die sog. „Großtagespflege“ sollte festgehalten werden. Die Landesregierung unterstütze die KTP mit einem jährlichen Zuschuss von 747 € pro Platz an das Jugendamt. In der Summe sind das im Land NRW 32 Mio. €. Dazu kommt noch der Anteil, mit dem die KTP landes-

seitig nach dem Belastungsausgleichsgesetz unterstützt wird. Im nächsten Kindergartenjahr seien dies rund 62 Mio. €. Somit erhalten die Jugendämter allein im Kindergartenjahr 2013/2014 mehr als 90 Mio. € für die Kindertagespflegeplätze vom Land für die Betriebskosten. Es gibt auch einen kleinen Teil vom Land für die Investitionskosten.

Laut Gesetz sei die Vergütung an die KTPP „**leistungsgerecht auszugestalten**“ und die gesamten Kosten der KTP vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. In manchen Kommunen sei dies noch nicht der Fall. **KTPP dürften nicht auf private Zuzahlung von Eltern angewiesen sein**, da das Jugendamt den Rechtsanspruch auf Betreuung nur dann voll umfänglich erfüllt, wenn Eltern ausschließlich über Elternbeiträge an den Kosten beteiligt werden.



### 3. Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege

---

Prof. Dr. Stefan Sell

Direktor des Instituts für Bildungs- und  
Sozialpolitik der Hochschule Koblenz

## Langzeitarbeitslose zu KТПP umschulen

### 3.1 Probleme, betriebswirtschaftlich und statistisch

Nach den Äußerungen der Ministerin wurde Professor Prof. Dr. Sell begrüßt und auf die Idee der Arbeitsministerin angesprochen, die vorgeschlagen hatte 5.000 Langzeitarbeitslose zur Kindertagespflegeperson=KТПP umzuschulen. Gegen den Vorschlag trug Prof. Dr. Sell zwei Hauptargumente vor. Erstens sei eine solche Umschulung in den meisten Bundesländern rechtlich gar nicht möglich und Zweitens werde ein ungewolltes Bild der KТПP präsentiert. Das heutige Problem sei, dass die persönliche Eignung der KТПP von Beginn an nicht gründlich genug überprüft werde.

**Das deutsche „Betreuungs(platz)wunder“ ...**

Bundesländer	2009	2010	2011	2012	2013	Verfügbare Plätze zum 30. Juni 2013*	Bewilligte Plätze, die demnächst zur Verfügung stehen**	Insgesamt zur Verfügung stehende und gerade entstehende Plätze
Baden-Württemberg	44.022	50.570	57.007	62.732	68.367	65.428	22.351	87.779
Bayern	50.424	59.436	65.617	73.003	79.788	100.000	20.000	120.000
Berlin	38.235	39.908	40.683	41.820	43.928	44.398	4.400	48.798
Brandenburg	27.278	29.276	29.892	30.708	30.966	32.009	364	32.373
Bremen	2.234	2.639	3.198	3.432	3.788	4.035	662	4.697
Hamburg	10.846	14.073	16.036	17.738	19.661	19.219	3.322	22.541
Hessen	25.359	30.078	33.352	36.729	40.247	52.427	10.573	63.000
Mecklenburg-Vorpommern	19.037	19.740	20.447	21.025	21.195	25.705	741	26.446
Niedersachsen	23.328	30.532	35.669	41.772	46.581	58.311	3.500	61.811
NRW	52.092	62.415	70.395	79.118	87.580	144.831	15.000	159.831
Rheinland-Pfalz	16.971	19.365	23.549	25.589	27.367	35.447	871	36.318
Saarland	3.264	3.782	4.293	4.670	5.199	7.110	1.153	8.263
Sachsen	40.402	43.810	45.844	48.244	48.554	47.603	2.200	49.803
Sachsen-Anhalt	28.529	29.175	29.306	29.559	29.582	27.853	-	27.853
Schleswig-Holstein	9.951	12.444	14.819	16.295	17.506	20.000	4.776	24.776
Thüringen	21.726	23.158	24.377	25.774	26.943	27.541	253	27.804
Deutschland	413.698	470.401	514.484	558.208	597.232	711.917	90.176	802.093

\*Baden-Württemberg, Bremen und Sachsen-Anhalt: Diese Länder-Zahlen wurden auf Basis des Ausbaustandes vom 15.03.2008 und den zum 30.06.2013 von den Ländern gemeldeten, neu eingerichteten Plätzen berechnet, da diese Länder keine Angaben zu den insgesamt zur Verfügung stehenden Plätzen gemacht haben. Die Zahlen stellen insofern eine Mindestgröße an tatsächlich vorhandenen Betreuungsplätzen dar.  
\*\*Aufgrund der Hochwasserituation hat Sachsen-Anhalt noch nicht alle Zahlen gemeldet.  
Quelle der Daten: Tatsächlich betreute Kinder in den Jahren 2009 bis 2013 = Statistisches Bundesamt; Stand: jeweils der 01.03. des Jahres  
Verfügbare Plätze zum 30.06.2013 sowie die bewilligte Plätze = Meldungen der Bundesländer, veröffentlicht vom BMFSFJ

Quelle: Sell, Stefan: Das deutsche „Betreuungs(platz)wunder“. Einige kritische Anmerkungen zu den Erfolgsmeldungen am Vorabend des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (= Remagener Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 06-2013), Remagen, 2013, S. 4

„Die Daten werden so lange  
gefoltert, bis sie gestehen“  
David Henry

Laut Prof. Dr. Sell tauchen die eigentlichen Probleme erst nach dem 01.08.2013 auf. Er wies auf das betriebswirtschaftliche Problem hin, dass Kitaplätze über Jahre blockiert sind, so dass für nachkommende Eltern kein Platz mehr bleibt. Es gebe Probleme bei den Statistiken. Zum 01.03.2013 habe das Statistische Bundesamt aufgerundet 607.000 Kinder in Einrichtungen und in der Kindertagespflege gezählt. Für NRW seien es 87.580 Kinder unter drei Jahren gewesen.

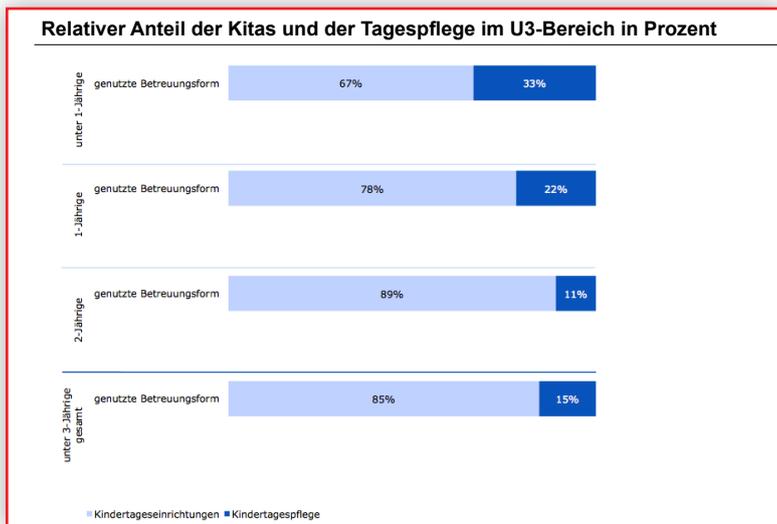
Bundesfamilienministerin Schröder hingegen meldete am selben Tag 712.000 Plätze für unter-drei-jährige Kinder im Bundesgebiet. Hierbei handelte es sich um die verfügbaren, von den Ländern gemeldeten Plätze am 30. Juni. 90.000

zusätzliche Plätze sind bundesweit genehmigt und stehen demnächst zur Verfügung. Demnach stehen 802.000 Plätze für unter-drei-jährige Kinder zur Verfügung oder entstehen gerade. Zur Verdeutlichung der Diskrepanz verwies Prof. Dr. Sell auf einige Bundesländer wie Baden-Württemberg, wo zum Stand Ende Juni weniger KiTa-Plätze gemeldet waren als im März Kinder da waren. In NRW hingegen wurden von den Statistikern am 1. März 2013 87.580 unter-drei-jährige Kinder gezählt. Gemeldet hat aber das Land ausweislich dieser Statistik 144.831 Plätze. 15.000 weitere sind im Entstehen. Für NRW werden Zuwachsraten ausgewiesen bei den gezählten Kindern. In der Zeit vom 1. März 2013 und Ende Juni 2013 müsse es demnach bundesweit ein Aufwachsen von 105.000 und in NRW von 57.000 Kindern geben.

An dieser Stelle meldete sich Ute Schäfer zu Wort. Das Land NRW habe ein Internetportal, in das die Jugendämter ihre Plätze eintragen. Das Land habe nur eine Leseberechtigung und könne an den Zahlen nichts selber schreiben. Ab dem 1. August 2013 würden diese ausgewiesenen Plätze vom Land bezahlt.

Laut Schäfer sei das Problem in der Statistik der Bundesfamilienministerin, dass drei Tage vor der Statistik bei den Ländern nachgefragt worden sei, wie viele Plätze in Planung wären. 15.000 seien in NRW in Planung, aber erst in 2-3 Jahren gebaut und zur Verfügung. Man käme auf 711.000 Plätze raus, wenn die geplanten 90.000, abgezogen würden. Die Bundesfamilienministerin habe bei 780.000 oder 750.000 rauskommen wollen, da dies die zuvor von ihr angegebene Zahl war.

Prof. Dr. Sell glaubt nach eigener Aussage den Zahlen, die Statistiker in Wiesbaden ausweisen, die die Bundesstatistik machen, welche lebende Kinder in den Einrichtungen zählen. In NRW seien am 1.03.2013 27.000 Kinder in der Kindertagespflege betreut gewesen. Dies sei ein Anteil von über 30 %, da es im Bundesschnitt 15 % seien. Kindertagespflege habe laut Prof. Dr. Sell demnach eine besondere Bedeutung für NRW. Daher sei es wichtig, sich über die Bedingungen



**4,10 € oder 4,20 €**

zu unterhalten, die dort herrschen, die mehr als grenzwertig seien.

Die Kindertagespflege habe eine altersspezifische Konzentration und erreiche besonders bei den ganz kleinen Kindern sehr hohe Werte, bei den unter-einjährigen Kindern ein Drittel, 22 % bei den Einjährigen und 11 % bei den Zweijährigen. Es gebe gute Argumente für einen Ausbau der Kindertagespflege.

Es bestehe die große Gefahr, dass die Frage der Kindertagespflege entweder auf ihre Zuliefererqualität für den Rechtsanspruch reduziert oder aber auf die Frage, kriegst du 4,10 € oder 4,20 €. Man habe eine sehr ausgeprägte Ambivalenz in der Wahrnehmung von Kindertagespflege. Zum Einen werde die Kindertagespflege bei politischen Entscheidungsträgern und Leuten, die weit weg seien vom Feld, als Billiglösung für den Ausbau wahrgenommen und benutzt. Daneben existiere der fachliche Diskurs, der darauf abzielt, ob die Kindertagespflege nicht vielleicht sogar eine bessere Lösung ist für die Betreuung der ganz kleinen Kinder ist. Diese Fachdiskussion werde von der KITA-Fraktion dominiert. Innerhalb der Fachcommunity werden die beiden Betreuungsformen nicht gleichrangig und gleichwertig gesehen. Prof. Dr. Sell ging auf die Professionalisierung der KTP ein. Der Begriff sei aus zwei Gründen gewählt worden. Es gehe nicht um eine Verberuflichung und zudem sei Professionalisierung im Regelfall positiv konnotiert. Beim Wort Professionalisierung käme der Gedanke auf, dass etwas besser würde und Professionelle könnten etwas besser als Laien.

### 3.2 Kindertagespflege aus ökonomischer Sicht

Im weiteren Verlauf besprach Prof. Dr. Sell das Grundproblem der Kindertagespflege aus einer ökonomischen Sicht. Dies sei nötig, wenn über Höhe und Ausgestaltung der öffentlichen Förderung von KTP gesprochen werde. KTP könne entweder als rein privates Marktmodell gestaltet werden, bei dem Eltern einen privatrechtlichen Vertrag mit der KTPP schließen und eine Vergütung vereinbaren. Dies würde eine Förderung nicht ausschließen. An dieser Stelle ging Prof. Dr. Sell kurz auf das Gutscheinsystem ein, welches sich subjektorientiert an die Eltern wendet. Man habe in der BRD keine rein subjektorientierte, sondern eine öffentliche Förderung. Im SGB VIII sei ein öffentliches Fördersystem für die Kindertagespflege vorgesehen. Da der Rechtsanspruch gleichwertig in der KiTa oder bei der Tagesmutter erfüllt sei, müssten den Eltern gleiche Bedingungen geboten werden, so dass sie nicht mehr zahlen müssten, wenn sie ihr Kind in der KTP oder in einer Kita betreuen lassen. In der Realität gebe es ein Mischmodell aus Privatmarktmodell und einer rein öffentlichen Förderung. Das Problem liege darin, dass der Gesetzgeber und die Gesetzgeber auf Länderebene den Rechtsanspruch bisher nicht quantifiziert und bestimmt hätten. Es sei nicht klar, ab wann dieser abgegolten sei. Der Rechtsanspruchsbereich müsse hinsichtlich der Elternbeitragsbelastung in der Kindertagespflege genauso gestellt sein wie im KiTa-Bereich. Sollten Eltern jedoch eine Betreuung in Anspruch nehmen, die außerhalb dieses Rechtsanspruchsbereichs liegt, so spreche aus Prof. Dr. Sells Sicht nichts gegen eine private Zahlung der Eltern, da zusätzliche Leistungen eingekauft würden. Voraussetzung hierfür wäre die Definierung des Kernbereichs, welcher als Rechtsanspruch definiert wurde. Angesprochen auf die längeren Arbeitszeiten im Einzelhandel stellte Prof. Dr. Sell fest, dass Öffnungszeiten nicht gleich Betreuungszeiten seien. Erweiterte Öffnungszeiten der Kitas führten zu personal

**Der Rechtsanspruchsbereich müsse hinsichtlich der Elternbeitragsbelastung in der Kindertagespflege genauso gestellt sein wie im KiTa-Bereich.**

## Vergütungsmodelle

planerischen und Betreuungsproblemen. Aufgrund der Finanzierungsgrundlage sei dies nicht zu leisten. Es entstünden exorbitante Personalkosten, da während der erweiterten Öffnungszeiten selbst für bspw. fünf Kinder zwei Fachkräfte anwesend sein müssten. Die KTP könne als Lösung nur funktionieren, wenn das Feststellungsmodell in Betracht gezogen würde. Mit dem Modell würde es nur funktionieren, wenn man selbstständige KTHP hat, die für diese Ausnahmezeiten deutlich höhere Stundensätze für die Kinder bekommen, da die Inanspruchnahme von weniger Kindern zu schwierigeren Zeiten abgebildet werden müsste.

Anfang 2012 gab es 4,07 € Stundensatz bei Kindern unter drei Jahren bei KTHP, die eine 160-Stunden-Qualifizierung haben, bis 2,45 € für KTHP, die keine 160h - Qualifizierung haben. Diese Sätze seien nicht in einer einzelnen Kommune erhoben, sondern über alle Kinder in nordrhein-westfälischen Kommunen erhoben worden. Es handele sich hierbei um Durchschnittswerte.

Modellansätze der Vergütung		
<b>Feststellungsmodell</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer Feststellung auf Grundlage eines Tarifvertrages</li> <li>• Vorteile durch die Sicherheit der Feststellung</li> <li>• Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe</li> <li>• Rahmenbedingungen bzgl. Betreuungszeiten und Kinderzahl sowie Behandlung von Sonderzeiten müssen festgelegt werden</li> </ul>	<b>Ist-PLUS-Modell</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Greift derzeitige Strukturen auf</li> <li>• Modell orientiert sich an der Höhe des TVöD, aber auf die Kindertagespflege angepasst und auf Betreuungsplätze bezogen</li> <li>• Modular umsetzbare Vorschläge der Handhabung von Strukturen, die in der Praxis bis dato fehlen</li> </ul>	<b>Selbstständigkeitsmodell</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussion einer klassischen Gebührenordnung -&gt; für die Kindertagespflege aufgrund verschiedener Schwierigkeiten ungeeignet</li> <li>• Diskussion eines Selbstständigkeitsmodells am Beispiel Frankreichs</li> <li>• Diskussion unterschiedlicher Mindestlohnsätze für Deutschland</li> </ul>

Das Hauptproblem bei der Konzeption eines vernünftigen Modells sieht Prof. Dr. Sell darin, dass viele KTHP formal selbstständig sind, es allerdings viele Elemente abhängiger Beschäftigung bei ihrer Tätigkeit gebe. Bei dem Entwurf eines geeigneten Systems habe es die Restriktion gegeben, dass am Ende nicht eine KTHP mit 160-stündiger DJI-Qualifikation, mehr verdient als eine Erzieherin.

Daher seien letztlich das Feststellungsmodell und das Ist-plus-Modell übrig geblieben. 50 % der KTHP haben in der Studie des Bundesverbandes für Kindertagespflege auf die Frage, in welcher Form sie arbeiten möchten, das Feststellungsmodell präferiert. Prof.

Dr. Sell weist darauf hin, dass der Auftraggeber sämtliche Risiken auf den Solo-Selbstständigen verlagern könne. Der Investitionskostenanteil sei so niedrig, da die KTHP vieles selber zur Verfügung stellen. Beim Feststellungsmodell bekäme die Kommune ein Problem, denn bisher stellen die KTHP Räumlichkeiten und die Ausstattung etc.. Da in vielen Städten große Kostenunterschiede existieren, was Mietpreise angeht, kommt es bei der Arbeit mit Pauschalen zu dem Problem, dass KTHP in unterschiedlichen Vierteln mit unterschiedlichen Miet- und Immobilienpreisen arbeiten.

Im Selbständigen-Modell können die Kommunen das relativ gut auf die Selbstständigen verlagern. Was die Arbeitgeber im Feststellungsmodell zu leisten haben, müsste auch auf das

Ist-plus-Modell übertragen werden. Daher würde klar, dass die Kindertagespflege keine Billiglösung sei. Bei dem Feststellungsmodell wurde versucht die Leute auf Basis des TVöD einzugruppieren. In diesem Fall müsste nach Qualifikationen unterschieden werden. Im Ist-plus-Modell wurde versucht, eine Pauschale zu bestimmen für eine Stunde und in Abhängigkeit von der Qualifikation der KTHP. Hat eine KTHP eine Erzieherinnenausbildung, bekommt sie in Abhängigkeit von Sachaufwand und Förderleistung den Stundensatz von 1,80 € Sachaufwand, 3,02 € Förderleistung je Stunde und betreutem Kind.

Feststellungsmodell (2)
<b>Vorteile</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geregelte Urlaubs- und Krankheitszeiten</li> <li>• regelmäßiges Einkommen</li> <li>• geregelte Arbeitszeiten</li> <li>• Zuschläge für Nacht- und Wochenend-/Feiertagsbetreuung</li> <li>• Steigerung der Motivation</li> </ul>
<b>Schwierigkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingruppierungsproblematik</li> <li>• Vergleich zu Erzieher/innen</li> <li>• Weisungsgebundenheit</li> <li>• Sachaufwand-Handhabung</li> <li>• Arbeitgeber</li> </ul>

Insgesamt käme man in diesem Fall auf 4,82 €, käme die hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge dazu, läge der Stundensatz über 5 €. Dies sei eine Basisvergütung, die so berechnet wurde, dass jemand nicht auf Hartz IV angewiesen ist und in die Nähe der Vergütung kommt, die die KiTa-Angestellten erhalten. 50 % Zuschlag zur Förderleistung werden gezahlt, wenn Kinder einen erhöhten Förderbedarf haben.

Für den Fall, dass die Betreuung in Kita-ergänzenden Zeiten stattfindet, wurde ein Zuschlag von 20-35 % vorgeschlagen. Für die Eingewöhnungszeit würde die normale Vergütung gezahlt. Des Weiteren wurde in dem Modell vorgeschlagen 24 Tage Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit der Kindertagespflegepersonen sowie, davon getrennt, bis zu 20 aufeinanderfolgende Tage der Kinder zu zahlen. Fast 300 € sind als Freihalte-Pauschale empfohlen.

Prof. Dr. Sell ging auch auf die Vertretungsregelung ein. Diese verlässlich zu organisieren sei laut SGB VIII Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vertretungsplätze seien normalerweise nicht besetzt, da sie sonst nicht zur Verfügung stehen, wenn jemand krank wird. Viele Kommunen erwarten laut Prof. Dr. Sell, dass sich die Tagespflegepersonen selbstständig organisieren. Der nicht-in-Anspruch-genommene Platz für den Notfall müsse aber seitens der Kommune ausfinanziert werden, das ist aber kaum der Fall.

*Das Problem der differierenden Sachkosten müsste dringend gelöst werden*

---

Abschließend wies Prof. Dr. Sell auf das Problem hin, dass eine Empfehlung entworfen wurde, wie hoch der Satz mindestens sein soll, die durch die kommunalen Spitzenverbände an die Kommunen verbreitet werden sollte. Dies sei bis heute nicht passiert, so dass es Kommunen gebe, die mittlerweile bei weit über 5,50 € sind, während manche bei 3,70 € liegen. Es bestehe die Notwendigkeit verbindlicherer Empfehlungsstrukturen auf Bundesebene was die Stundensätze angeht, sowie eine verbindliche Vertretungsregelung und Fehlzeitenregelung im System der öffentlichen Förderung. Zu einem funktionierenden System gehören nach Prof. Dr. Sell verbindliche Fachberatungsstrukturen und deren gesicherte Organisation und Finanzierung. Das Problem der differierenden Sachkosten müsste dringend gelöst werden.

## 3.3 Zusammenfassung Diskussion

... ob es möglich sei, das von Prof. Dr. Sell Gesagte als eine Forderung an das Ministerium darzustellen, damit es leichter würde mit der Verwaltung zu kommunizieren.

Laut Prof. Dr. Sell bedarf es einer gesetzlichen Konkretisierung z. B. von Personalschlüsseln oder bei der Kindertagespflege von den Vergütungsrahmenbedingungen, um zu vermeiden, dass arme Kommunen unten runterfallen.

In Baden-Württemberg gebe es unter Grün-Rot so eine Rahmenempfehlung in der der Satz bei 5,50 € pro Stunde und Kind liege. Daran solle man sich auch in NRW orientieren.

Frau Asch (Bündnis 90 / Die Grünen)

...das Problem der elterlichen Zuzahlungen, das Jugendamt müsse Eltern einen Platz anbieten, wo keine Zuzahlung zu leisten sei, können aber KТПP nicht verpflichten auf Zuzahlungen zu verzichten. Gegebenenfalls könne das Jugendamt bei einer Klage durch Eltern verpflichtet werden, die Differenz zu übernehmen.

Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes, Jugendamt Stadt Rheinbach

Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner plädierte an dieser Stelle dafür, der Beliebigkeit ein Ende zu setzen und einen stärkeren bundesrechtlichen Rahmen zu schaffen.

Frau Gruber (Familienministerium) nahm zu der Frage Stellung, wie realistisch es sei, dass der gemeinsame Rahmen komme.

*Eine Satzung alleine reiche nicht aus, weil es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine solche Einschränkung der Berufsfreiheit gibt.*

*Gruber führte aus: "Wenn es eine gesetzliche Einschränkung der Berufsfreiheit gibt, dann könnte die Kommune auch einfach nur per Satzung das Zuzahlungsverbot umsetzen.*

*So muss die Kommune Vereinbarungen mit allen Tagesmüttern schließen und die Möglichkeit haben Sie in Ihren Kommunen."*

*Gruber appellierte: "Ich weiß, viele sitzen hier aus super klammen Kommunen, das Land ist klamm, die Tagespflegepersonen sind klamm. Aber man muss auch manchmal ins Gesetz gucken."*

Ein Mitarbeiter eines Jugendamtes aus Dortmund berichtete, dass man sich auf ein Vertragswerk verständigt habe, in dem Tagespflegepersonen und die von den beauftragten freien Träger als Statthalter des Jugendamtes gegenzeichnen, dass die Tagespflegepersonen auf eine Zuzahlung verzichten.

*Die KTHP bekämen 4,50 € die Stunde zuzüglich Urlaub, zuzüglich Krankheit, zuzüglich Pauschalen für besonders schwierige Betriebssituationen.*

Eine andere ZuhörerIn regte an, dass auch die Arbeitszeiten der KTHP in einer frauenspezifischen Domäne in der Diskussion um Rahmenbedingungen beachtet werden müssten.

*Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes der Stadt Essen sprach die Schwierigkeiten mit der Vertretungssituation an, Frau Asch habe gesagt, dies sei im SGB VIII geklärt. Hier gebe es zu viele Spielräume und es sei unklar „was muss*

*vertreten werden, geht es um Urlaubsvertretung oder Krankheitsvertretung oder wenn ich eine Schulveranstaltung meines Kindes habe?“*

*“Aber bestimmte Sachen muss man operationalisieren in verbindlichen Vereinbarungen, die fachlich hinterlegt werden. Diese Frage tatsächlich: Was wird vertreten? Das würde ein Gesetz sehr unleserlich machen, wenn man das ins Gesetz schreiben würde. Da muss man gucken, dass man das anders operationalisiert. Aber ich sehe es auch so, dass Sie da alleine gelassen werden.“ Prof. Dr. Sell.*



## 4. Fachberatungsstelle in der Kindertagespflege

„Ohne Fachberatung geht es nicht“!

Dr. Gabriel Schoyerer  
Deutsches Jugendinstitut

**In benachbarten  
Jugendämtern existierten  
absolut unterschiedliche  
Systeme**

## 4.1 Varianz bei den Kommunen

Dr. Schoyerer wurde mit einem Zitat von ihm vorgestellt, das besagt, dass das Problem darin bestehe, dass es in Deutschland 600 Fürstentümer gebe, dies seien 600 Jugendämter. Jeder Fürst mache sein eigenes Ding. So habe der Längsschnitt der vergangenen 4 Jahre zur Entwicklung der KTP gezeigt, dass es in den Kommunen eine große Varianz gibt. In benachbarten Jugendämtern existierten absolut unterschiedliche Systeme, wo die Bedarfe, die Politiken und Strukturen völlig unterschiedlich sind.

In seinem Vortrag zum Thema „Empirische Befunde und theoretische Analysen – Fachberatungsstelle in der Kindertagespflege“ begann er zunächst mit der Klärung der Frage, was der Begriff „Fachberatung“ eigentlich bedeutet, was Fachberatungsstellen leisten, was ihr Auftrag ist und auch ihr Selbstverständnis. Der Begriff der Fachberatung lasse sich selbst so nicht finden im SGB VIII, sei allerdings recht weit verbreitet. Gemeinhin werde darunter verstanden, dass das gesamte Beratungsspektrum, sowohl für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen zu subsumieren ist. Fachberatung sei ein Überbegriff sowohl einer fachlich-pädagogischen Beratung als auch einer rechtlich-administrative Beratung in einem eher weiteren Sinne. Somit sei die Fachberatung ein sehr komplexes Tätigkeitsfeld.

Fakt sei, dass die Kindertagespflege ein relativ unprofessionalisiertes Feld mit wenigen pädagogischen Fachkräften sei. Es müsse davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der im Feld tätigen Tagespflegepersonen nicht über den breiten Ausbildungsschatz verfügt, der in der Regel von pädagogischen Fachkräften ein Stück weit selbst geleistet werden kann.

## 4.2 Ziel der Fachberatung

Betrachte man die Fachberatungsstelle im System der Kinder- und Jugendhilfe, dann sehe man auf der einen Seite den kommunalen Kontext, Ausbau, Bedarf und Struktur, sowie die bundesrechtlichen Anforderungen. Es gebe wenige bundesweite/landesweite Standards. Kindertagespflege sei Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Fachberatungsstelle habe es auf der einen Seite mit einem unprofessionalisierten Tätigkeitsfeld zu tun, soll andererseits

aber gute KTHP hervorbringen. Bei der Kindertagespflege=KTP handele es sich um eine sehr ausdifferenzierte Betreuungsform. Die Fachberatungsstellen arbeiten, so Schoyerer, im Rahmen einer heterogenen Infrastruktur, und einer heterogenen Trägerstruktur und sollten dennoch Qualität sichern. Schoyerer fasst pointiert zusammen:

*Fachliche Beratung und Begleitung soll unter Kaum-Standards gute, ausreichende, verlässliche, flexible, bezahlbare, nachhaltige Plätze in Kindertagespflege schaffen. Bei einer Befragung der Kommunen 2012 stellte sich heraus, dass nahezu alle Fachberatungsstellen alle angebotenen Aufgaben erfüllen.*

### Fachberatung KTP: Weitreichende Zielsetzung

Ziel von Fachberatung in Kindertagespflege :

- Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen, die sich qualitätssichernd und -steigernd auf die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege auswirken .
- Initiierung und Unterstützung von Veränderungsprozessen in den Angebotsstrukturen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.
- Besonders zu berücksichtigen ist der Förderauftrag im Zusammenhang mit elterlichen Bedarfen („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“)

(Quellen: DV 2012; DJI 2012; BAGLJA 2003)

Im weiteren Verlauf wies Schoyerer darauf hin, dass Fachberatung als Teil einer Professionalisierung zu begreifen sei und stellte in diesem Zusammenhang zwei Ansätze vor:

- Qualitätsfokussierende Ansätze mit dem Schwerpunkt darauf, inwieweit die Fachberatungsstelle eine Rolle für Qualitätsfragen in der Kindertagespflege, für pädagogische Qualität spielt
- Kompetenztheoretische Ansätze, die Anforderungen formulieren, was eine Kindertagespflegestelle leisten muss und darauf basierend zu prüfen, inwieweit ein Grad an Professionalisierung oder Professionalität erfüllt ist und welche Bereiche noch professionalisierungsbedürftig sind. Schließlich würden Perspektiven der Weiterentwicklung formuliert.

Als zentrale Themen für den Ausbau der KTP hatten die Fachberatungsstellen von 160 Kommunen fachliche Beratung/Begleitung wahrgenommen. Seit dem Jahr 2009 habe sich einiges in diesem Bereich verbessert, aber zurzeit herrsche ein Stillstand, wobei die Gewinnung neuer KTPP weiterhin ein großes Problem darstelle. Als Hauptaussage hielt Schoyerer fest, dass sich die fachliche Beratung und Begleitung in der Selbsteinschätzung nicht mehr verbessert habe, bevor er zum eigentlichen Thema seines Vortrags, der Fachberatung als Bestandteil eines Professionalisierungskonzepts in der Kindertagespflege, überging.

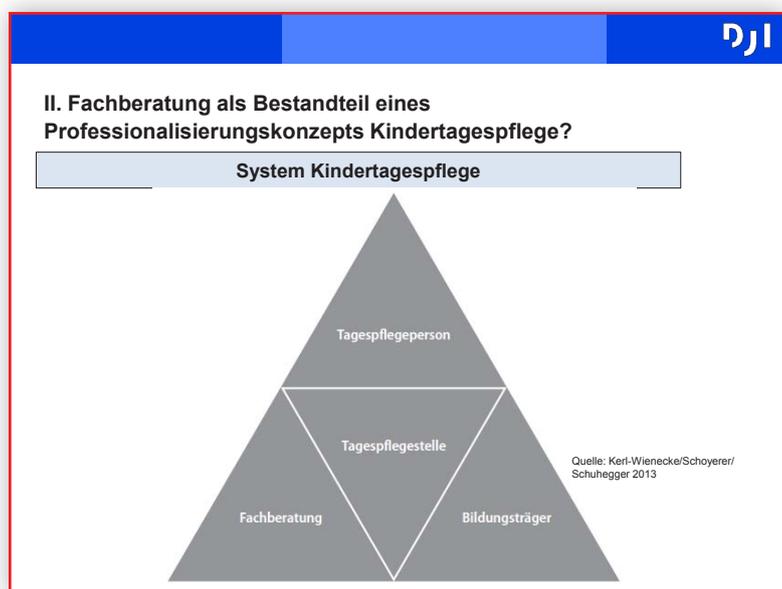
Der Grundgedanke von pädagogischer Professionalität sei, dass es im Kern, über die Rekonstruktion der Handlungs- und Anforderungsstruktur zu bestimmen sei. Eine spezifische Handlungsstruktur ihres Verlaufs müsse erkennbar sein. Im Zentrum von Professionalität stehe ein spezifischer Handlungstypus den es zu rekonstruieren gelte. Insofern sei dies eine Chance für das gesamte Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung, weil es sich dazu in Verhältnis setzen könne. Der Grad an Professionalität zeige sich anhand der Rekonstruktion der Handlungsmuster. Man

müsse fragen, was Professionalisierung in der Kindertagespflege heißt, welche Themen und Strukturen dabei zu berücksichtigen seien und welche pädagogischen Disziplinen einzu beziehen sind. Im Gespräch über KTP meine er stets ein System Kindertagespflege.

Die Professionalisierung der Kindertagespflege sei ein Projekt zwischen Frühpädagogik und sozialer Arbeit. Die soziale Arbeit wäre der Bereich der Fachberatung, und die Frühpädagogik das, was sich auf der Ebene der Prozessinteraktion pädagogisch ereignet. So könnten unterschiedliche Ansätze angewendet werden, um zu Aussagen zu kommen, inwieweit die Kindertagespflege „professionell“ ist bzw. welcher Grad der Professionalisierungsbedürftigkeit nötig ist.

Prozessqualität sei die Summe pädagogischer Qualität, die sich aus den Interaktionen ergeben und die Ergebnisqualität. Es handele sich um einen schwierigen Messindikator. Laut Schoyerer wirke die Kontextqualität, sowie die Orientierungs- und Strukturqualität, direkt auf die einzelnen Bereiche pädagogischer Qualität.

### 160 Kommunen haben fachliche Beratung/Begleitung wahrgenommen



## 4.3 Ergebnisse

Nationale Untersuchung zur Bildung und Erziehung im Kindesalter, in der frühen Kindheit (NUBBEK) weist für die Kindertagespflege, Betreuung wichtige Ergebnisse auf. So ergab sich bei

der Messung der pädagogischen Prozessqualität, dass die Kindertagespflege mindestens so gut, sogar signifikant besser als die Krippen sei. Es werde angenommen, dass dies an der emotionalen Bindung liege.

Ein zweites Beispiel waren die Befunde von Frau Prof. Dr. Ahnert, die zeigen konnte, dass der Grad der Bindungsqualität von Kindern, die in Kindertagespflege betreut sind, hochsignifikant höher ist als bei Kindern, die in einer Krippe oder KiTa von Erziehern betreut werden.

Die Bailey-Scale als drittes Beispiel, konnte zeigen, dass die kognitive Entwicklung von Kindern, die bei einer Tagesmutter betreut

sind, höher ist als von Kindern, die von einer Erzieherin in den Krippen betreut sind. Zusammenfassend käme man zu dem Schluss, dass Kleinkinder zu Tagesmüttern häufiger sichere Beziehungen entwickeln als zu Erzieherinnen in Krippen. Emotionale Sicherheit und Explorationsunterstützung erfahren Kleinkinder ausgeprägter in Kindertagespflege als in Krippen.

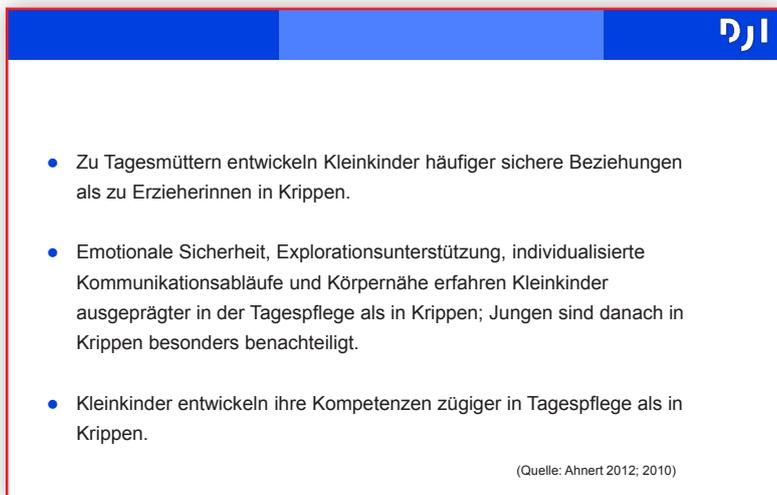
Ein weiterer Befund ergab, dass Jungen in Krippen besonders benachteiligt seien und weniger benachteiligt in Kindertagespflege. Kleinkinder entwickeln ihre Kompetenzen zügiger in Kindertagespflege. Im Feld der Kindertagespflege sei somit ein relativ hoher Grad an pädagogischer Qualität erkennbar.

## 4.4 Formales Ausbildungsniveau

Bei den KTHPP herrsche ein relativ geringes formales Ausbildungsniveau, sie würden relativ schlecht bezahlt und es gäbe eine hohe Fluktuation. Wäre Qualität die Grundlage für ein Professionalisierungskonzept, dann müssten die Profis, also die KTHPP davon leben können. Wenn

man wisse, dass die Qualität so hoch sei, müsse alles dafür getan werden, um sie zu halten. Den KTHPP müsse etwas geboten werden, denn bisher habe man ein gutes, aber schlecht untermahtes Betreuungsangebot, welches auf Dauer bei den KTHPP Altersarmut produziere.

Ein positiver Einfluss der strukturellen Rahmenbedingungen auf pädagogische Qualität sei gegeben. Es ist versucht worden ein Anforderungsprofil zu formulieren, was KTHPP, die Kindertagespflegestellen als dieses Verbundsystem leisten müssen, um zu zeigen, wie komplex und anforderungsreich ihre Arbeit ist. Das Kompetenzmodell von Wiff (Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fach-



**DJI**

- Zu Tagesmüttern entwickeln Kleinkinder häufiger sichere Beziehungen als zu Erzieherinnen in Krippen.
- Emotionale Sicherheit, Explorationsunterstützung, individualisierte Kommunikationsabläufe und Körpernähe erfahren Kleinkinder ausgeprägter in der Tagespflege als in Krippen; Jungen sind danach in Krippen besonders benachteiligt.
- Kleinkinder entwickeln ihre Kompetenzen zügiger in Tagespflege als in Krippen.

(Quelle: Ahnert 2012; 2010)



**II. b) Kompetenztheoretische Ansätze: Bestimmung von Professionalität über einen spezifischen pädagogischen Handlungstypus Fachberatung Kindertagespflege?**

Professionalisierung über spez. Handlungstypus Fachberatung? *Diskussion: Professionalität*

Empirische Rekonstruktion des „professionellen“ Deutungs- und Erfahrungswissens *Wirklichkeit: Empirische Rekonstruktion*

Kompetenzbasiertes Anforderungsprofil FachberaterIn Kindertagespflege *Anspruch: DJI 2012; DV 2012; BV2011*

Quelle: Schoyerer 2013 I.E.

kräfte) diene als Grundlage, spezifische Bildungs- und Betreuungsprofil der Kindertagespflege und strukturelle Merkmale wurden noch hinzugefügt, so dass die Handlungsanforderungen und Handlungskompetenzen abgeleitet werden konnten und das Kompetenzprofil herausstach.

### Facettenreich und hoch komplex

Die Tätigkeit in Kindertagespflege erwies sich als sehr facettenreich und hoch komplex. Sie sei mindestens so anforderungsreich ist wie in der Krippe, weil sie noch zusätzliche Facetten habe, die über den Förderauftrag hinausgehen.

## 4.5 Kompetenzen der Kindertagespflegestelle

Auch die Fachberatung sei mitdekliniert worden. Über welche Kompetenzen müsse diesbezüglich in der Kindertagespflegestelle verfügt werden? Man müsse wissen, dass es die Fachberatungsstelle gibt und, dass es bestimmte Zusammenhangsmaße in der Pädagogik, die ich aber im engen Dialog mit der Fachberatungsstelle dann auch auszuhandeln habe. Da die KTHPP in der Qualifizierung keine ausreichende reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit näher gebracht bekomme, über die Verortung ihrer Rolle als Tagespflegeperson intensiver geschult werden müsse, sei die Fachberatungsstelle so wichtig, weil sie diese „Leerstelle“ fülle.

Man könne zur Bestimmung von Professionalität über einen spezifischen pädagogischen Handlungstypus Fachberatung kommen. In diesem Fall müsse geguckt werden, dass sie über eine bestimmte Qualifikation und eine persönliche Eignung verfügt. Schoyerer hat festgestellt, dass es bei Fachberater/Innen bei öffentlichen Trägern, eine große Unsicherheit hinsichtlich des pädagogischen Einsatzspektrums und seiner fachlichen Begründung von Kindertagespflege gebe. Der Rückgriff auf eigene biografische Erfahrungen und Muster überwiege zu Lasten reflexiver Bezugspunkte und theoretischer Konzepte.

Schoyerer sprach von anschlussfähigen Ansätzen zu einer weiteren Analyse. Auch bei den KTHPP gebe es eine große Unsicherheit, was sie leisten müssen, um in der pädagogischen Professionalisierung anschlussfähig zu bleiben. Beim Betreuungsschlüssel bspw. gingen die Zahlen sehr auseinander. Beim Bundesverband ergab sich -erhoben bei freien und öffentlichen Trägern- eine Relation von 1 zu 141 Kindertagespflegeverhältnissen. Bei Schoyerers Forschung war man zur Relation 1 zu 75 auf eine Vollzeitstelle, allerdings nur bei öffentlichen Trägern gelangt. Es brauche dringend eine modulare Hinterlegung von Aufgabenanteilen der Fachberatungsstelle gerechnet auf ein Vollzeitäquivalent. Vorher brauche man nochmal eine Klärung zu einem eigenen Kompetenzprofil von Fachberatungen. Die Fachberatung müsse als integrativer Bestandteil der

Kindertagespflegestelle im System der Kindertagesbetreuung gesehen werden. Schoyerer schlägt eine Fach- und Vermittlungsstelle aus einer Hand vor. Die Professionalisierung der Kindertagespflegestelle als multidisziplinäres Projekt sei eine nötige Perspektive.

Man habe ein Wertschätzungsproblem von Kindheit in Deutschland. Die Schwierigkeit Standards bei der Kindertagesbetreuung zu schaffen läge zum einen auf der Strukturebene, da niemand zahlen will. Das andere sei das Wertschätzungsproblem. Die öffentliche Debatte sei unabdingbar, da man sich keine Sorgen mehr um das Geld machen müsse, wenn die Debatte geklärt sei.

III. Perspektiven für Weiterentwicklung der Fachberatungsstelle

**Fachberatungsschlüssel in Jugendamtsbereichen (N=144)**

	Fachberatungsschlüssel Tagespflegepersonen pro VZÄ Fachberaterstelle	Fachberatungsschlüssel Kinder pro VZÄ Fachberaterstelle
Minimum	8,06	5,86
Mittelwert	44,1	74,51
Maximum	166,45	317,33
n	135	136

Quelle: DJL 2013 (N= 144)

**Fachberatungsschlüssel bei freien und öffentlichen JHT (separat erfasst)  
Bundesverband für Kindertagespflege 2011:**

Relation: ∅ Personalrelation von 1:141Tagespflegeverhältnisse

→ nicht exakt bestimmbar ist, welche Aufgaben damit jeweils in vergleichbarer Weise verbunden sind, jedoch i.d.R. alle Aufgaben

## 4.6 Zusammenfassung

Perspektiven für eine Weiterentwicklung  
der Fachberatungsstelle

Kompetenzprofil  
FachberaterIn Kindertagespflege

Modulare Hinterlegung von Aufgabenanteilen der  
Fachberatungsstelle/Vollzeitäquivalent Fachberater/Innen

Fachberatung als integrativer Bestandteil der  
Kindertagespflegestelle

Professionalisierung der Kindertagespflegestelle als  
multidisziplinäres Projekt von (Früh)Pädagogik und Sozialer Arbeit

Internationale Vergleichsstudien  
(Professionalisierung, Strukturen)



## 5. Rechtsanspruch Kinderbetreuungsplatz ab 1.8.2013

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat a.D. im Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## 5.1 Der rechtliche Gehalt des Rechtsanspruchs

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner war bis zum Sommer 2010 in Berlin als Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tätig, bevor er für das Ministerium eine beratende Tätigkeit anfang und eine Tätigkeit als Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie begann.

Bevor er sich in seinem Vortrag mit dem Thema „Rechtsanspruch Kindertagesbetreuungsplatz“ befasste, wurde er auf die potentiellen Chancen von der Familienministerin bei einer Klage auf einen Betreuungsplatz ihres Kindes angesprochen. Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner wies darauf hin, dass die Möglichkeit einer Schadensersatzklage bestünde, allerdings mit einigen Schwierigkeiten dabei zu rechnen wäre. Offenbar wird in den Medien stark vereinfacht dargestellt, wie solche Klagen ablaufen. Tatsächlich kann es dabei zu einigen Komplikationen kommen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner schilderte kurz die Entwicklung der beiden Betreuungsformen in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege. Beide waren ursprünglich rein private Arrangements. Da die Institutionalisierung und Etablierung der Kindertageseinrichtung mit einem fachlichen Profil früher stattfand, kam es zum Zustand der Ungleichzeitigkeit, der nach wie vor besteht, obwohl im Jahr 2005 im Rahmen des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes SGB VIII im § 22 folgender Anspruch festgehalten wurde: Beide Formen der Kindertagesbetreuung sind gleichrangig/ gleichwertig umzusetzen. Der Gesetzgeber stellt die beiden Alternativen gleichwertig nebeneinander.

Ab dem 01. August 2013 gibt es mit dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung eine erneute Änderung bei der Kindertagesbetreuung. Wörtlich heißt es: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“ (§24 Abs.2 SGB VIII).

*Beide Formen der Kindertagesbetreuung sind gleichrangig/ gleichwertig zu machen*

### Der Gesetzestext von § 24 Abs.2 SGB VIII (ab 1.8.2013)

**„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres**

**Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.**

**Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“**

**„Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf“.**

Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner stellte zu Beginn fest, welche konkrete Änderung dieses neue Gesetz mit sich bringt. Waren bisher bestimmte kindbezogene oder elternbezogene Bedarfskriterien zu erfüllen, damit die Kommune verpflichtet war, einen Platz nachzuweisen, so entfallen diese ab dem 01.08.2013. Jedes Kind im Alter von 1-2 Jahren hat Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Es handelt sich um ein subjektives und somit einklagbares Recht. Bei Kindern unter einem Jahr bleibt es bei der alten Regelung.

§ 79 SGB VIII stellt die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht fest. Die Jugend-

hilfeplanung ist die Voraussetzung, die Gewährleistungspflicht umzusetzen, strategisches Gremium ist der Jugendhilfeausschuss. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreis, eine kreisfreie Stadt, oder eine kreisangehörige Gemeinde haben die Nachweispflicht. Die Sicherstellung eines pluralen Angebots kann mit rechtlichen Mitteln nicht erreicht werden.

## 5.2 Bedarfsfeststellung

Im weiteren Verlauf befasste Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner sich mit der Frage nach der Bedarfsfeststellung. Der Gesetzestext lautet: „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf“. Dieser zielt, laut Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, auf die zeitliche Anforderung und nicht auf andere Komponenten oder Kriterien ab, da davon ausgegangen wird, dass es eine

Regelleistung ist. Das tägliche/wöchentliche Stundenkontingent ist ausschlaggebend und nicht die Qualität oder Intensität der Förderung des einzelnen Kindes.

Das Jugendamt muss den Bedarf feststellen und ein Förderangebot nachweisen, das im Hinblick auf den zeitlichen Betreuungsumfang, dem individuellen Betreuungsbedarf des einzelnen Kindes entspricht. Es gibt keine gesetzliche Regelung, den Bedarf für das einzelne Kind näher zu bestimmen. Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner weist darauf hin, dass Bedarf als Rechtsbegriff ein objektives Kriterium, das vom subjektiven Bedürfnis (Wunsch) zu unterscheiden ist, darstellt.

### Was bedeutet „*individueller Bedarf*“ ?

- Das Kriterium ist (nur) auf den zeitlichen Umfang der täglichen Förderung bezogen
- **Individuell** zu prüfen und zu entscheiden ist also (bisher und künftig)
  - das tägliche/ wöchentliche **Stundenkontingent**
  - **nicht die Qualität/ Intensität der Förderung des einzelnen Kindes**

Als mögliche Hilfskriterien für die nähere Bedarfsbestimmung nennt Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner die zwei Zielbestimmungen bei der Kindertagesbetreuung:

1. *Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes*
2. *Bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.*

Im weiteren Verlauf befasst sich Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner mit der Frage nach dem zeitlichen Bedarf bei nicht erwerbstätigen Eltern und verweist auf die Möglichkeit der Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder länger dauernde Krankheiten, besondere Belastungen wegen Betreuung/ Versorgung weiterer Kinder sowie die Übernahme von Ehrenämtern, soweit es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt.

### „Wann und wie lange“

Der Leistungsinhalt ändert sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht. Was man bei dem Thema „Wann und wie lange“ bzw. Grenzen für die individuelle Ausgestaltung der Leistung auch noch sehen muss, ist so Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner:

*„Das eine ist die Ableitung von den Kriterien, das andere aber auch der Blick auf das Setting. An dieser Stelle können die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege unterschieden werden“.*

Bei der Kindertageseinrichtung gibt es als Prinzip die Gruppe von Kindern. Um die Förderziele „Betreuen, Bilden und Erziehen“ zu erreichen, (nähere Ausführungen hierzu in § 22 Absatz 3, SGB VIII), ist natürlich eine Kontinuität, ein Anwesend sein des Kindes in der Gruppe ganz zentral. Es würde anderenfalls schwierig eine Gruppe, überhaupt ein Zusammengehörigkeitsgefühl aufzubauen und auch ein gewisses fachliches Konzept durchzuführen. Bei der Kindertagespflege könnte man sagen, je nachdem wie klein oder groß dieses Setting ist, braucht es eine größere Flexibilität. Wenn es nur ein oder zwei Kinder sind, kann man schon weiter gehen, dass die Kinder nicht zwangsläufig zu derselben Zeit bei der Tagespflegeperson untergebracht werden. Gerade bei der Kindertagespflege ist die Frage: Kann ich bei bspw. täglich einer Stunde, die Förderziele,

## Mindestbetreuungszeit (wöchentlich)

### • Kindertagespflege

- Vorgaben in einzelnen Landesgesetzen (zB Bay, HB)
  - Mindestens 20 Stunden pro Woche
  - Falls nicht : kommunale Regelungen
- Absolutes Minimum: 8-10 Stunden wöchentlich
- Mindestbetreuungszeit in den Kernzeiten wünschenswert

### • Kindertagespflege

- Vorgaben im Landesrecht (Bayern) : 10 Stunden
- Umsetzung der Förderziele?

auch wenn sie noch so abstrakt sind, einigermaßen umsetzen?

Somit besteht nach Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner die Notwendigkeit einer gewissen Kongruenz einer Mindestbetreuungszeit, um den Beziehungsaufbau und eine Interaktion zwischen den Personen und dem Kind oder den Kindern zu erreichen. Es gibt im Bundesgesetz keine Vorgaben zur Mindestbetreuungszeit, lediglich in einzelnen Landesgesetzen (Bsp. Bayern: Mindestvorgabe von 10 Stunden; als Untergrenze, 2 Stunden pro Tag sollten nicht unterschritten werden).

Es gibt auch eine Obergrenze. Es gibt landesgesetzliche Regelungen, die Höchstbetreuungszeiten für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren vorsehen. Bei Kindern unter drei Jahren, sollten die Höchstbetreuungszeiten anders bewertet sein als bei einem älteren Kind. Je jünger das Kind ist, desto kürzer müsste die tägliche Betreuungszeit sein.

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht, was sich auf vorhandene Einrichtungen erstreckt und nicht territorial beschränkt ist, auch wenn es faktische Hinderungsgründe gibt. Sie können sich einen vorhandenen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in zumutbarer Entfernung von der Wohnung (es existieren gerichtliche Entscheidungen zur Frage der Zumutbarkeit) wünschen und nicht auf zukünftige Plätze klagen.

Das Segment nach der Geburt oder dem Ende des Mutterschutzes, wenn Eltern ihr Kind sehr früh in eine Betreuung geben wollen, bis zum Schuleintritt, bezeichnet Prof.Dr.Dr.hc Wiesner als die Zone oder den Zeitablauf, für den die Rechtsvorschriften des SGB VIII relevant sind.

## 5.3 Finanzierung

**Die Finanzierung liegt immer beim Ursprungsjugendamt.**

Es gibt häufig eine kommunale Finanzierung. Die Gemeinde finanziert ihre Einrichtungen. Bei der Kindertagespflege ist es evtl. noch etwas anders und von daher hat eine Kommune kein großes Interesse eine Einrichtung zu finanzieren, die dann vielleicht noch Kinder finanziert, welche aus der Nachbarkommune oder aus dem Kreis kommen. An dieser Stelle bestünde die Notwendigkeit des interkommunalen Finanzausgleichs, den es allerdings nur in Baden-Württemberg gibt.

## 5.4 Eignung der KТПP

Die persönliche Eignung der KТПP muss nachgewiesen sein: Das Gesetz fordert den „Nachweis über die vertieften Kenntnisse oder auf andere Weise“ (Gesetzestext). Fachliche vertiefende Kenntnisse in dem Gebiet der KТП durch Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbare Formen sowie jahrelange berufliche Erfahrung im Bereich der KТП werden von Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner als gleichwertige Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson genannt.

## 5.5 Möglichkeiten des Rechtsanspruchs

Quoten sind eine rein abstrakte Rechengröße und für die Erfüllung des Rechtsanspruchs kein Kriterium, weil alle Eltern, deren Kind sich in der Altersstufe befindet, einen Rechtsanspruch haben. Kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung nicht erfüllt werden, so kann es zu 3 verschiedenen Arten der Klage mit jeweils anderem Ziel kommen.

### *Klageziel 1 Bereitstellung eines Platzes*

---

Klageziel 1 (Verwaltungsgericht): Die Kommune soll den Platz zur Verfügung stellen, auf den ein Anspruch besteht. Das Kind ist der Anspruchsträger vertreten durch seine Eltern. Der Klagegegner ist der örtliche Träger: Kreis, Stadt oder kreisangehörige Gemeinde, der die Gesamtverantwortung, die Gewährleistungspflicht hat, um den Anspruch umzusetzen.

Das Jugendamt kann nur auf Bereitstellung eines Platzes verklagt werden, wenn es eigene Plätze hat. Befinden sich die Plätze bei Freien Trägern können die Eltern weder diese direkt noch über den Umweg Jugendamt auf Erfüllung des Rechtsanspruches verklagen. Diese Freien Träger haben keine objektiv rechtliche Verpflichtung, sondern haben sich vertraglich gebunden, öffentliche Plätze zur Verfügung zu stellen gegenüber dem Jugendamt und nicht gegenüber der Allgemeinheit von Eltern. Die Kommune muss dem Gericht ständig nachweisen, dass alle Möglichkeiten versucht werden, um wenigstens verspätet den Platz zur Verfügung zu stellen.

### *Klageziel 2 Erstattung der Kosten für eine privat finanzierte Betreuung*

---

Klageziel 2 (Verwaltungsgericht): Die Kommune schafft es nicht. Eltern müssen sich privat nach einer privaten KiTa oder KTHP umsehen. Private Kitas erheben hohe Gebühren oder Beiträge und auch privat finanzierte KTHP, die bisher mit dem Jugendamt nicht kooperierten, können einen erhöhten Satz verlangen. Bleiben Eltern auf diesen Kosten für eine privat finanzierte Betreuung sitzen, obwohl sie einen Anspruch haben? Beim Klageziel 2 müssen Eltern sagen: Ich finde hier eine Einrichtung oder eine Tagespflegeperson, die die Betriebserlaubnis hat, bzw. eine Pflegeerlaubnis nachweist. Finden Eltern dieses mit der entsprechenden Qualität, muss das Gericht den öffentlichen Träger anweisen, die entstehenden Kosten zu erstatten, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kommune wieder einen öffentlich finanzierten Platz nachweisen kann. Die Frage nach dem Elternbeitrag ist in diesem Zusammenhang ein sekundäres Problem, da Plätze schwierig zu finden sind.

### *Klageziel 3 Ersatz des Schadens, der wegen der Selbstbetreuung durch Verdienstaussfall entsteht*

---

Klageziel 3 (Landgericht): Ersatz des Schadens, der durch Betreuung und Verdienstaussfall entsteht: „Schadenersatz wegen Amtsverletzung“. Eltern müssen zu Hause bleiben, um z.B. das 1-jährige Kind zu versorgen. In der Nähe leben keine Verwandten, die das Kind betreuen könnten. Dann müssen Eltern auf die Arbeit verzichten und dadurch möglicherweise auch auf Einkommen. Kann der öffentliche Träger=Jugendamt den Primäranspruch nicht erfüllen, keinen Platz nachweisen und somit den Rechtsanspruch nicht umsetzen, wird aus dem Primäranspruch ein Sekundäranspruch. Bei der Sekundärleistung gibt es eine Erstattung nur, wenn sie qualitativ der Primärleistung entspricht. Nur Eltern, die jetzt auf einen Verdienst verzichten, können bei Schaden durch den Verdienstaussfall klagen. Eltern, die den Anspruch auch hätten, ohne dass sie erwerbstätig sind, könnten dies nicht. Wer jetzt von der Arbeit zu Hause bleibt und deshalb das Kind betreut, hätte diesen Schadenersatzanspruch und deshalb eine andere Rechtsgrundlage, wobei mehrere Voraussetzungen zu beachten sind:

Eltern haben eine Schadensminderungspflicht. Bspw. müssten Großeltern bei dem Anspruch auf Schadenersatz erst mal eingesetzt werden, damit sie insoweit auf das Kind aufpassen. Nur wenn sie nicht auf das Kind aufpassen können, können Eltern für diese Zeit den Schadenersatz vom Jugendamt verlangen.

Bevor Eltern zum Landgericht gehen, müssen sie beim Verwaltungsgericht gewesen sein, um dort den Primäranspruch Betreuungsplatz einzuklagen.



## 5.6 Zusammenfassung

### *Fragen an den Referenten*

*Im Verlauf des Gesprächs wurde Herr Prof. Dr.Dr. h.c. Wiesner auf Eltern angesprochen, die nicht erwerbstätig und zu Hause sind. Ob die Möglichkeit bestehe, dass es sich in einem solchen Fall um eine Kindeswohlgefährdung handeln würde, wenn diese ihre Kinder abgeben würden?*

*In seiner Antwort wies Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner auf den Stammplatz, den Halbtagsplatz, der jedem zusteht hin. Für einen Ganztagsplatz wäre in einem solchen Fall allerdings kein anzuerkennender Bedarf festzustellen.*

*Im weiteren Verlauf der Diskussion ging es um die Frage, was ein für die Eltern zumutbarer Platz sei.*

*Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner nennt an dieser Stelle eine halbe Stunde Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln als möglichen Maßstab.*

*Bei der Frage nach der Möglichkeit die Kommune zu verklagen, wenn sie keinen Betreuungsplatz vorweisen kann, verwies er auf die Notwendigkeit des Nachweises alles Mögliche versucht zu haben, hin. Die Kommune könne nur dafür werben. Das Land und die Kommune können gute Rahmenbedingungen schaffen, aber dennoch ist es möglich, dass die Kommune zu dem Ergebnis kommt: es ist kein Platz da. Diese Klage auf Nachweis eines Platzes ginge somit letztlich ins Leere und nur die zweite Alternative oder die Dritte kämen in Frage.*

## Fragerunde zum Abschluss – Austausch mit den Referenten

Im Anschluss an die Präsentationen hatten die Zuhörer die Möglichkeit Fragen an die Referenten zu stellen. Viele Zuhörer ergriffen die Chance, sich mit den Referenten über fachspezifische Inhalte auszutauschen und gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen.

Die Fachtagung zum Thema „Rechtsanspruch Kinderbetreuungsplatz – Auswirkungen auf die Kindertagespflege“ ist eine Plattform zur Diskussion und Entwicklung der Kindertagespflege auf professioneller Ebene und mit lokalem Bezug für NRW. Durch den direkten Dialog zwischen Referenten und Publikum wurden beiderseits Impulse für eine Entwicklung des Themas gegeben.

Alle Beteiligten empfinden es als eine wichtige und spannende Aufgabe die Kindertagespflege durch den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz richtig zu formulieren und zu strukturieren, und so eine tatsächliche Alternative zu anderen Formen der Kinderbetreuung zu etablieren. Die Fachtagung war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer klaren Positionierung der Kindertagespflege und sie konnte Vorteile und Chancen in der Kindertagespflege deutlich aufzeigen.



Wir bedanken uns bei allen Referenten und Zuhörern für die anregenden Unterhaltungen und freuen uns auch in Zukunft darauf, Sie bei weiteren Fachtagungen begrüßen zu dürfen.



**Landesverband  
Kindertagespflege  
NRW**

Breite Str. 2

40670 Meerbusch

Tel: 0 21 59 - 45 91

E-Mail: [lvkindertagespflegenrw@web.de](mailto:lvkindertagespflegenrw@web.de)

**[www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de](http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de)**

